

Entwurf vom 17.02.2020 / nn

STATUTEN

der

Personenaufzug Matte-Plattform AG

mit Sitz in Bern

FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

I. Firma, Sitz und Dauer

Artikel 1

Unter der Firma

Personenaufzug Matte-Plattform AG

besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Personenaufzuges zwischen der Matte und der Münster-Plattform in Bern, gemäss der ihr erteilten Konzession.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

AKTIENKAPITAL, AKTIEN, VINKULIERUNG UND AKTIENBUCH

III. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt

CHF 150'000.—

Es ist eingeteilt in 1'500 Namenaktien von nominal je CHF 100.—, die voll liberiert sind.

Artikel 4

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- wenn der Erwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist;
- ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

IV. Aktienbuch, Meldepflichten der Aktionäre

Artikel 6

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Gelangen die Aktien infolge Erbgang oder aus einem anderen Grund in das Gesamteigentum mehrerer Personen, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Aktionärsrechte an den Generalversammlungen und sonst wie ausübt. Die Aktienübertragung im Aktienbuch erfolgt erst mit Bekanntgabe des gemeinsamen Vertreters und des Nachweises seiner Vertretungsbefugnis.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Zwanzig Tage vor Einberufung einer Generalversammlung bis zum Tage nach ihrer Durchführung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat muss über die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

V. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

In ihre Kompetenz fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 9

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates und der Generalversammlung statt, oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann im weiteren durch die Revisionsstelle verlangt werden.

VI. Einberufung

Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls - soweit eine Revisionsstelle gewählt ist - durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht ausserdem den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen anderen Versammlungsort zu bestimmen.

Artikel 11

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder elektronische Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 12

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben zudem den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und - soweit eine Revisionsstelle gewählt ist - der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Artikel 13

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

VII. Durchführung

Artikel 14

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder durch eine andere durch den Verwaltungsrat bezeichnete Person geleitet.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmenzähler.

Das Protokoll hat die im Art. 702 Abs. 2 OR aufgeführten Angaben festzuhalten.

Artikel 15

Sofern die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle zu prüfen sind, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und eine allfällige Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

VIII. Stimmrecht und Vertretung

Artikel 16

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 17

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

IX. Beschlussfassung

Artikel 18

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;

2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 19

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet oder die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

X. Kompetenzen der Generalversammlung

Artikel 20

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung (sofern solche gemäss Art. 961 OR bzw. Art. 963 OR zu erstellen sind)
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind.

B. Der Verwaltungsrat

XI. Zusammensetzung, Amtsdauer

Artikel 21

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder haben für ihre Verrichtungen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 22

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Zuwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

XII. Konstituierung

Artikel 23

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst. Er wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

XIII. Vertretung

Artikel 24

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

XIV. Organisation

Artikel 25

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Artikel 26

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

XV. Aufgaben und Befugnisse

Artikel 27

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

XVI. Kompetenzdelegation

Artikel 29

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Überwachung von Geschäften und die Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

C. Die Revisionsstelle

XVII. Revision, Anforderungen an die Revisionsstelle, Amtsdauer

Artikel 30

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Ein Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse gemäss Art. 20 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn die Revisionsstelle gewählt ist und ihr Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 31

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss mindestens eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 30.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 und 729 OR unabhängig sein.

Artikel 32

Der Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist zulässig.

XVIII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Artikel 33

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Jahresrechnungen (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Artikel 34

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 688 OR.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Bildung freier Reserven beschliessen.

XIX. Publikationsorgan und Mitteilungen

Artikel 35

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen durch Brief oder mit elektronischer Post. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 1 hiavor.

XX. Auflösung und Liquidation

Artikel 36

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 22.04.2020 festgesetzt worden und ersetzen diejenigen vom 12.05.1997.

Bern, 22.04.2020

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Ein Mitglied des Verwaltungsrates:

.....
Jürg Hagmann

.....